

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sojka und Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Verwaltungsaufwand zur Ausreichung von Landesmitteln für die Beschaffung von Lernmitteln

Die **Kleine Anfrage 1027** vom 5. November 2010 hat folgenden Wortlaut:

Das Land stellt für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen Finanzmittel zur Verfügung (Haushaltsstelle: Kapitel 04 05 Titel 525 01). Aus den Haushaltserläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Ausgaben für staatliche Schulen und für Schulen in freier Trägerschaft vorgesehen sind.

2009 wurden 5 056 052 Euro ausgezahlt. Für 2010 sind rund 5,9 Millionen Euro geplant. Der Haushaltsentwurf 2011 sieht Mittel in Höhe von 5,5 Millionen Euro vor.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Auf Grundlage welcher Richtlinie erfolgt die Ausreichung der nachgefragten Mittel?
2. Welche Lernmittel sind aus dem nachgefragten Haushaltstitel konkret finanzierbar?
3. Wie gestaltet sich dabei das Antrags- und Bewilligungsverfahren?
4. Wie viele Anträge in welcher Höhe wurden für das Haushaltsjahr 2010 für die nachgefragten Haushaltsmittel gestellt?
5. Wie viele Anträge in welcher Höhe wurden für das Haushaltsjahr 2010 bisher befürwortet? Wie viele Anträge in welcher Höhe befinden sich derzeit noch in der Bearbeitung?
6. Wie viele der nachgefragten Anträge in welcher Höhe wurden mit welcher Begründung im Haushaltsjahr 2010 bisher abgelehnt?
7. Wie gestaltet sich das Prüfungsverfahren zum Verwendungsnachweis der ausgereichten Mittel?
8. Welcher Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) entsteht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der nachgefragten Haushaltsmittel (bitte Einzelaufstellung nach Antragsbearbeitung, Mittelbewilligung, Prüfung der Zuwendungsbescheide, Rückforderungen)?
9. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen, die nachgefragten Haushaltsmittel pauschaliert an die Schulträger im Rahmen des Schullastenausgleichs auszureichen? Wie würde sich ein solches pauschaliertes Ausreichungs- bzw. Auszahlungsverfahren auf den Verwaltungsaufwand auswirken? Inwieweit würde ein solches pauschaliertes Ausreichungs- bzw. Auszahlungsverfahren die Eigenverantwortung der Schulträger und der einzelnen Schulen beeinflussen und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Januar 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Beschaffung von Lernmitteln wird durch die Thüringer Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln (Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung - ThürLLVO -) vom 1. März 2004 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 543), sowie die jährlich aktualisierten Durchführungsbestimmungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

§ 12 ThürLLVO regelt den Umfang der Bereitstellung und § 13 regelt die Bedarfsermittlung, Bestellung und Abrechnung.

Termine und Fristen werden mit dem Schuljahr abgestimmt und in den Durchführungsbestimmungen veröffentlicht.

Zu 2.:

Auf der Grundlage des § 44 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) werden den Schülern die notwendigen Schulbücher, die schulbuchersetzende Lernsoftware und spezifischen Lernmittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 ThürLLVO von den Schulen zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Schulbücher sind:

- a) Druckwerke, die nach ihrer Beschaffenheit für eine mehrjährige Nutzung im Unterricht geeignet sind, eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben wurden oder hierzu geeignet sind und für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff in der Regel eines Schuljahrs oder in der gymnasialen Oberstufe eines Halbjahreskurses enthalten, oder
- b) Druckwerke, die Schulbücher nach Buchstabe a ergänzen oder ersetzen, nach ihrer Beschaffenheit für eine mehrjährige Nutzung im Unterricht geeignet sind und von den Schülern für einen bestimmten Unterrichtszweck zur Umsetzung von Lehrplanzielen innerhalb eines Schuljahrs oder während eines begrenzten Zeitraums verwendet werden (Lesestoffe, Gesetzestexte, Grammatiken, Formelsammlungen, Wörterbücher, Bibeln, Gebet- und Gesangbücher sowie in der Schuleingangsphase zu Beginn der Grundschule schulbuchersetzendes Material).

Spezifische Lernmittel sind Lernmittel, die zur Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte und für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Erreichung von Bildungs- und Erziehungszielen notwendig sind.

Schulbuchersetzende Lernsoftware ist Software, die im Unterricht auf Schulcomputern zur Umsetzung von Bildungs- und Erziehungszielen von Schülern einzeln oder in Gruppen verwendet wird.

Zu 3.:

Ein Antrags- und Bewilligungsverfahren gibt es für die Beschaffung von Lernmitteln nicht.

Die Bedarfsermittlung, Bestellung und Abrechnung erfolgt gemäß § 13 ThürLLVO.

Hierfür wird auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/vorschriften/sbk sowie auf dem Thüringer Schulportal eine Software bereitgestellt, die alle Formulare für den Verfahrensweg beinhaltet. Alle Formulare können rechnergestützt bearbeitet sowie elektronisch versandt werden.

Zu 4. bis 8.:

Entfällt, da es keine Antrags- und Bewilligungsverfahren gibt.

Zu 9.:

Zum einen ist der Titel Lernmittelfreiheit sowohl für staatliche Schulen als auch für Schulen in freier Trägerschaft veranschlagt.

Zum anderen hat sich das in den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 dargestellte Verfahren bewährt und ist effektiv.

Je nach Größe der Schule gibt es ein bis zwei Lernmittelbeauftragte (Lehrer/Lehrerinnen). An jedem staatlichem Schulamt gibt es einen Ansprechpartner für Schulen bei Fragen zur Lernmittelbeschaffung. Im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur liegt die Sachbearbeitung bei einer Mitarbeiterin. Jede Schule bestellt selbst. Andernfalls wäre von jeder Schule eine Meldung an den Schulträger notwendig, der die Bestellungen zentral erfassen und aufgrund des Bestellumfangs ausschreiben müsste. Dieses Verfahren könnte die Schulbuchversorgung verzögern, so dass die notwendigen Bücher nicht zum Schuljahresbeginn vorliegen würden. Die Folge wäre auch ein hoher Arbeitsaufwand beim Schulträger.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär